



Gemeinde Fehraltorf
Gemeinde Russikon

Organisationsreglement

Zweckverband
Abwasserreinigungsanlage ARA
Fehraltorf-Russikon

vom 27.08.2018



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 22 Ziffer 2 der Zweckverbandsstatuten erlässt der Vorstand dieses Organisationsreglement

Art. 2 Zweck

Dieses Organisationsreglement ergänzt die Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten vom 4. Dezember 2017.

Es regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die der Vorstand an einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Kommissionen und an Verbandsangestellte delegiert.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Organisationsreglement gilt für den Vorstand, seine Mitglieder, Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Angestellten des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon.

Erlasse und Änderungen des Organisationsreglements sind in den Berichterstattungen der Gemeinderatsverhandlungen der Verbandsgemeinden und im Publikationsorgan des Zweckverbandes bekannt zu machen.

2. Information

Art. 4 Amtliches Publikationsorgan

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 der Zweckverbandsstatuten nimmt der Zweckverband die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse auf der Website vor.

Art. 5 Volksinitiativen und Urnenabstimmungen

Volksinitiativen werden auf der Website aufgeschaltet.

Für Urnenabstimmungen werden Anträge und Weisungen zusammen mit den Stimmzetteln allen Stimmberechtigten in Papierform zugestellt.

Bei allen Sachvorlagen, welche an der Urne zur Abstimmung kommen, wird die Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen orientiert und in die Meinungsbildung miteinbezogen.



Art. 6 Information nach innen und aussen

Der Vorstand erlässt für die Information der Öffentlichkeit ein Kommunikationskonzept. Der Grundsatz "intern vor extern", Transparenz, Rechtzeitigkeit, Klarheit, Verständlichkeit und Verhältnismässigkeit sowie das Öffentlichkeitsprinzip sind beim Erlass des Konzepts und im Einzelfall zu beachten.

Für die Kommunikation bei ausserordentlichen Lagen oder in Krisensituationen gilt das Kommunikationskonzept.

Art. 7 Behörden- und verwaltungsinterne Information

Der Vorstand wird über bedeutende Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten / die Präsidentin des Zweckverbandes informiert. Bei hoher Dringlichkeit informiert der Präsident / die Präsidentin ausserhalb der ordentlichen Sitzungen über wichtige Geschäfte und Vorkommnisse.

Die zweckverbandsinterne Information über die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes erfolgt durch den Sekretär bzw. die Sekretärin.

3. Organisation des Zweckverbandes

Art. 8 Vorstand

Die Zusammensetzung und Konstituierung richten sich nach den Zweckverbandsstatuten.

Art. 9 Sekretariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung

Das Sekretariat wird durch die Gemeinde Fehraltorf besorgt.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem Leiter / der Leiterin Finanzen der Gemeinde Russikon.

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin und das Betriebspersonal sind Angestellte des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Fehraltorf.

Der Sekretär / die Sekretärin, der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin und der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin haben, soweit sie zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden, beratende Stimme.

Art. 10 Besoldung, Sitzungsgelder

Die Festsetzung der Lohnklassen des Betriebspersonals sowie Lohnanpassungen und ausserordentliche Zulagen wird durch den Gemeinderat Fehraltorf festgelegt.

Mitgliedern des Verbandsvorstandes stehen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

a) Taggeld für den ganzen Tag	CHF	450.00
b) Taggeld für den halben Tag	CHF	225.00
c) Sitzungsgeld	CHF	80.00

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung und dem ARA-Personal sind über die Lohnzahlung der jeweiligen Verbandsgemeinde abgegolten und werden nicht separat entschädigt.

Die Sitzungs- und Taggeldentschädigung des Verbandsvorstandes kann im Rahmen der für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst werden.

4. Ausschüsse und Kommissionen

Art. 11 Konstituierung von Ausschüssen und beratenden Kommissionen

Die Ausschüsse und beratenden Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten betreffend Vorsitz und Zusammensetzung.

Der Verbandsvorstand kann den Gemeindevorständen für Ausschüsse und Kommissionen für einzelne Projekte oder Aufgaben durch separaten Beschluss besondere Kompetenzen beantragen. Solche Kompetenzübertragungen sind zeitlich befristet. Die Gemeindevorstände bestimmen durch Beschluss die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen.

5. Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

Art. 12 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand ist oberste leitende Instanz des Zweckverbandes. Er setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die strategische Führung, während für die Umsetzung auf der operativen Ebene in erster Linie die Mitarbeiter des ZV ARA Fehraltorf-Russikon und der Sekretär / die Sekretärin zuständig sind.

Der Verbandsvorstand kann externe Fachpersonen und Mitarbeiter aus dem Zweckverband in den Meinungsbildungsprozess einbeziehen.

Art. 13 Führungsinstrumente

Als Führungsinstrumente dienen dem Verbandsvorstand:

- die Aufgaben- und Finanzplanung
- das Budget
- das Kommunikationskonzept
- das interne Kontrollsystem (IKS)
- weitere Instrumente nach Bedarf.

Art. 14 Geschäftsabwicklung und Geschäftskontrolle

Die Geschäftsabwicklung des Verbandsvorstandes erfolgt nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

Art. 15 Beizug von Sachverständigen

Über die Teilnahme von externen Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Präsident / die Präsidentin des Verbandsvorstandes.

Art. 16 Ausstandspflicht

Wer im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen. Das gilt insbesondere für Kommissionsmitglieder, die

- in der Sache ein persönliches Interesse haben
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand strittig, so entscheidet der Verbandsvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Bei Entscheiden über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

Das Sekretariat des Zweckverbandes sorgt dafür, dass Mitglieder, die von der Ausstandspflicht betroffen sind, die Akten vor der Sitzung nicht einsehen können.

Art. 17 Kollegialitätsprinzip

Die Kommissionsmitglieder handeln nach dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine dem Kommissionsbeschluss widersprechende Meinung. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen nach vorgängiger Absprache möglich, insbesondere wenn die Gemeindevorstände zur gleichen Sache unterschiedliche Beschlüsse gefasst haben.



Art. 18 Amts- und Sitzungsgeheimnis

Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren. Behördeninterne Vorgänge, Meinungsäusserungen, Differenzen, Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse unterliegen dem Amts- bzw. Sitzungsgeheimnis. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie nach dem Kommunikationskonzept.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 19 Schweigepflicht

Mitglieder der Kommission und Angestellte sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§ 8 GG).

Dritte, welche für den Zweckverband öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Art. 20 Orientierung

Die Mitteilung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes an die Beteiligten erfolgt in der Regel in Form von Protokollauszügen. Auf das Ausstellen von Beschlusskopien zuhanden der Kommissionsmitglieder wird verzichtet.

Art. 21 Rechtsmittelbelehrung

In den Beschlüssen und Verfügungen, welche die Rechte Dritter betreffen, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist sowie auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.

Art. 22 Protokolle von Kommissionen und Ausschüssen

Über die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt, dass bezüglich Form und Gestaltung dem Protokoll des Zweckverbandes angepasst ist. Das Original geht zur Aktenaufgabe an die Gemeindevorstände. Die Protokolle von Ausschüssen und Kommissionen sind spätestens einen Monat nach Sitzungsdatum dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die durch die Gemeindevorstände bestimmten Delegierten informieren mündlich oder mit Protokollauszügen über Geschäfte, welche die strategische Planung (z. B. Projekte) oder die

Zusammenarbeit verschiedener Bereiche betreffen.

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips und die Durchsetzung des Datenschutzes richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

Art. 24 Haftung

Die Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten haften im Rahmen des übergeordneten Rechts für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit stehen.

6. Allgemeine Kompetenzregelung

Art. 25 Verantwortung des Verbandsvorstandes als Gesamtbehörde

Der Verbandsvorstand ist verantwortlich für die Entscheidungen und die Steuerung der Entwicklung der Verbandsanlagen im Rahmen der ihr in den Zweckverbandsstatuten übertragenen Aufgaben.

Die Kommissionsmitglieder beziehen die Fachpersonen aus dem Zweckverband in den Meinungsbildungsprozess ein.

Art. 26 Unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen der Kläranlagekommission

Gemäss Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Zweckverbandsstatuten stehen dem Verbandsvorstand als Gesamtbehörde unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu.

Art. 27 Verantwortung als Mitglied des Verbandsvorstandes

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes engagieren sich im Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon aktiv und

- erteilen strategische Aufträge an den Sekretär / die Sekretärin
- sind involviert bei der Personalauswahl des Betriebsleiters / Betriebsleiterin
- beantragen frühzeitig allenfalls erforderliche Zusatz- oder Nachtragskredite
- nehmen ihre Funktion in den ihnen zugeordneten Kommissionen wahr.

Art. 28 Rückdelegation

Werden Kompetenzen an Ausschüsse oder Kommissionen, resp. an einzelne Angestellte abgetreten, haben diese das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem übergeordneten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Finanzkompetenzen

Art. 29 Allgemeines

Die in diesem Reglement zugewiesenen Finanzkompetenzen gelten ausschliesslich für Ausgaben innerhalb des durch die Verbandsgemeinden bewilligten Budgets und sind nicht kumulierbar. Für den Vollzug gelten die Controlling-Weisungen des Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon.

Ausgaben ausserhalb des Budgets sind entsprechend den Finanzbefugnissen der Zweckverbandsstatuten durch das jeweilige Organ zu bewilligen (Art. 15 und 21 Zweckverbandsstatuten).

Art. 30 Finanzkompetenzen

Die Kompetenzen zur Bewilligung von einmaligen Ausgaben im Aufgabenbereich im Rahmen des zugewiesenen und bewilligten Budgets sind wie folgt geregelt:

- Kläranlagenpersonal	bis CHF	3'000.00
- Betriebsleiter/in ARA	bis CHF	20'000.00
- Sekretär/in	bis CHF	30'000.00
- Präsident/in	bis CHF	50'000.00
- Präsident/in mit Sekretär/in	bis CHF	100'000.00

Die Kompetenzen zur Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben im Aufgabenbereich im Rahmen des zugewiesenen und bewilligten Budgets sind wie folgt geregelt:

- Kläranlagepersonal	bis CHF	500.00
- Betriebsleiter/in ARA	bis CHF	2'000.00
- Sekretär/in	bis CHF	5'000.00
- Präsident/in	bis CHF	10'000.00
- Präsident/in mit Sekretär/in	bis CHF	20'000.00

Im Weiteren richten sich die Finanzkompetenzen der Behörden nach Art.11, 15 und 21 der Zweckverbandsstatuten.

Art. 31 Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gemäss § 103 des Gemeindegesetzes gebunden, wenn der Zweckverband durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide oder Entscheide einer Aufsichtsbehörde oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

8. Anstellungs- und Entlassungskompetenzen

Die Zuständigkeiten bei Stellenneubesetzungen und Entlassungen sind wie folgt geregelt:

Stufe Mitarbeiter/in

Stellenausschreibung, Vorselektion:

Sekretär/in in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin

Anstellungs- und Entlassungsentscheid:

Sekretärin, nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin und dem Präsidenten / der Präsidentin des Zweckverbandes.

Stufe Betriebsleitung

Stellenbeschreibung, Vorselektion:

Sekretär/in, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin des Zweckverbandes

Anstellungs- und Entlassungsentscheid:

Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Sekretär / der Sekretärin.

9. Visum / Unterschriften

Art. 32 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung richtet sich nach Art. 7 der Zweckverbandsstatuten.

Art. 33 Protokollauszüge

Protokollauszüge des Verbandsvorstandes bzw. von Ausschüssen und Kommissionen unterzeichnen die Sekretärin bzw. der Sekretär. Die für den internen Gebrauch benötigten Ausfertigungen von Schriftstücken bedürfen nicht der Originalunterschrift.

Art. 34 Belegvisum

Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind von der gemäss Finanzkompetenzregelung zuständigen Person zu visieren. Rechnungen über CHF 50'000.00 werden durch den Präsidenten

visiert. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch ein Visum des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin.

Art. 35 Werkverträge

Werkverträge für bewilligte Arbeiten können durch den Sekretär mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

10. Organisation

Art. 36 Betriebsorganisation

Die Betriebsorganisation ist mittels Stellenplan, Organigramm, Funktions- und Stellenbeschreibungen und weiteren Organisationsinstrumenten geregelt.

Art. 37 Geschäftsführung und Betriebsleitung

Der Sekretär / die Sekretärin ist zuständig für:

- die personelle Führung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin
- die fachlich-strategische Beratung der Kommissionsmitglieder
- die fachlich korrekte und rechtzeitige Umsetzung von Beschlüssen und Verfügungen
- die Erarbeitung des Budgets und der Finanzplanung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin und dem Präsidenten / der Präsidentin

Der Betriebsleiter ist zuständig für:

- die personelle Führung der Mitarbeiter
- die fachliche Beratung des Verbandsvorstandes
- der fachliche Betrieb der Verbandsanlagen
- die Erarbeitung des Budgets und der Finanzplanung in Zusammenarbeit mit dem Sekretär

11. Schlussbestimmungen

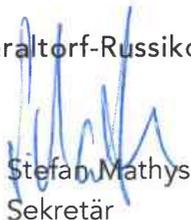
Dieses Organisationsreglement tritt per 12. September 2018 in Kraft.

Fehraltorf, 12. September 2018

Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon



Fritz Schmid
Präsident



Stefan Mathys
Sekretär

Anhang

- Organigramm



Anhang I

Organigramm Gesamtübersicht

